

TOP:

Der Bürgermeister

Informationsvorlage

61 - Stadtplanung, Liegenschaften

Vorl.Nr.: I/2023/1250

Datum: 28.09.2023

Gremium	Sitzung am		
Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr	19.10.2023	öffentlich	Kenntnisnahme

Tagesordnung

Bebauungspläne für Wohnen im beschleunigten Verfahren gem. § 13b Baugesetzbuch
hier: Unvereinbarkeit des § 13 b BauGB mit Unionsrecht

Begründung

Am 18.07.2023 hat der 4. Senat des Bundesverwaltungsgerichtes einen Bebauungsplan in Baden-Württemberg, der im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB aufgestellt wurde, im Normenkontrollverfahren wegen Verstoßes gegen EU-Recht für unwirksam erklärt.

Diese Entscheidung betrifft letztendlich nicht nur den beklagten Bebauungsplan, sondern hat maßgebliche Auswirkungen auf alle Bebauungspläne im Verfahren nach § 13 b BauGB, die ohne Umweltprüfung aufgestellt wurden bzw. werden, schon rechtskräftig oder noch im Verfahren sind.

Das Urteil

Mit Urteil vom 18.07.2023 (Az. 4CN 3.22 – Gemeinde Gaiberg (Rhein-Neckar-Kreis)/. BUND (Bund für Umwelt und Naturschutz), dessen vollständige schriftliche Urteilsbegründung seit Mitte September vorliegt, hat das Bundesverwaltungsgericht die Vorschrift des **§ 13b BauGB** wegen Unvereinbarkeit mit europarechtlichen Vorgaben für **unwirksam** erklärt und somit entschieden, dass **Freiflächen außerhalb des Siedlungsbereiches einer Gemeinde** nicht im beschleunigten Verfahren nach § 13 b Satz 1 BauGB ohne Umweltprüfung überplant werden dürfen.

Auch vor dem Hintergrund der Wohnraumknappheit hat der Bundesgesetzgeber diese Verfahrensart des **§ 13b zur beschleunigten Schaffung von Wohnraum** in 2017 eingeführt, um so das beschleunigte Verfahren des § 13a auch außerhalb der Innenentwicklung zu nutzen. Im beschleunigten Verfahren wird insbesondere auf die Durchführung einer Umweltprüfung verzichtet, der Flächennutzungsplan automatisch angepasst und auf den Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft verzichtet.

§ 13 b BauGB verstößt laut dem Urteil gegen Art. 3 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 der Richtlinie 2011/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2011 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne oder Programme (SUP-RL-Richtlinie strategische Umweltprüfung). Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2011/42/EG verlangt eine Umweltprüfung für alle Pläne, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben. Ob dies der Fall ist, bestimmen die Mitgliedsstaaten entweder durch Einzelfallprüfung, Artfestlegung oder eine Kombination der beiden Ansätze. Der Bundesgesetzgeber hat sich in § 13 b BauGB für eine Artfestlegung entschieden. Diese muss gewährleisten, dass erhebliche Umweltauswirkungen in jedem Fall von vornherein ausgeschlossen sind. Der Gesetzgeber darf sich also nicht mit einer typisierenden Betrachtungsweise oder einer Pauschalisierung begnügen.

Das Bundesverwaltungsgericht urteilt, dass die Tatbestandsvoraussetzungen des § 13 b BauGB (Flächenbegrenzung auf weniger als 10.000 m², Beschränkungen auf Wohnnutzung sowie Anschluss an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil) diesem Maßstab nicht gerecht werden und demnach nicht geeignet sind um erhebliche Umwelteinwirkungen in jedem Fall auszuschließen. Eine pauschalisierende Betrachtungsweise genügt insofern nicht aus.

Aufgrund des Vorrangs des Unionsrechtes (Anwendungs- und Geltungsvorrang) darf (und durfte) § 13 b BauGB somit nicht angewendet werden.

Die Annahme der Unvereinbarkeit des § 13 b BauGB mit dem Unionsrecht in den Entscheidungsgründen, hat Auswirkungen auf Bebauungsplanverfahren, die nach dieser Vorschrift geführt wurden und werden und somit leider auch auf Bebauungsplanverfahren der Stadt Meckenheim.

Bebauungsplanverfahren nach § 13 b BauGB der Stadt Meckenheim

Durch das „Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenhalts in der Stadt“ wurde im Mai 2017 das Baugesetzbuch (BauGB) novelliert. Der seinerzeit neu eingebrachte § 13b BauGB ermöglichte seitdem Städten und Gemeinden, analog zum § 13a BauGB für den Innenbereich, in einem beschleunigten Verfahren Außenbereichsflächen für Wohnnutzungen in den Innenbereich einzubeziehen, dies verfahrenstechnisch zeitlich befristet mit Aufstellungsbeschluss bis 31.12.2019 und Satzungsbeschluss bis zum 31. 12.2021.

Auf Grundlage dieser Gesetzgebung und vor dem Hintergrund der Änderung des Landesentwicklungsplanes hat der Rat der Stadt Meckenheim in seiner Sitzung am 11.12.2019 den Beschluss gefasst, den Bebauungsplan Nr. 108A „Rücklage Kottenforststraße“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b i.V.m. § 13a Abs. 1 BauGB aufzustellen (V/2019/04000).

Das am 14.06.2021 in Kraft getretene Gesetz zur Mobilisierung von Bauland (Baulandmobilisierungsgesetz) hält am § 13b fest und setzt infolgedessen die zeitliche Befristung neu fest. Demnach ist die Aufstellung von Bebauungsplänen nach § 13b BauGB bis zum 31.12.2022 förmlich einzuleiten und der Satzungsbeschluss bis

zum 31.12.2024 zu fassen. Der Gesetzgeber hat allerdings keine Überleitungsvorschrift eingebracht, was nach allgemeiner Rechtsauffassung bedeutete, dass die Fristen des Satzungsbeschlusses für bereits laufende Verfahren nicht automatisch vom 31.12.2021 auf den 31.12.2024 verlängert werden. In der rechtlichen Konsequenz bedeutete dies, dass begonnene Verfahren nach BauGB 2017 zwingend zum Jahresabschluss 2021 hätten beendet werden müssen.

Zur Nutzung der neuen Fristen hat der Rat der Stadt Meckenheim in seiner Sitzung am 22.09.2021 den Beschluss gefasst, den Bebauungsplan neu als Nr. 108B „Rücklage Kottenforststraße I“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b i.V.m. § 13a Abs. 1 BauGB aufzustellen (V/2021/0355). Das Bauleitplanverfahren wurde alsdann bisher einschließlich der Offenlage nach § 3.2 und 4.2 BauGB geführt.

Aufgrund der Starkregenereignisse in 2021 und den anschließenden Planungen zur Aufstellung der Starkregengefahrenkarten war es als zielführend anzusehen, die hieraus entstehenden Erkenntnisse in das Verfahren einzubinden und das Entwässerungskonzept möglicherweise zu überdenken und anzupassen. Die ersten Ergebnisse der Starkregengefahrenkarten stehen seit Sommer 2023 zur Verfügung.

Auf Basis der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes zu Bauleitplanverfahren nach § 13b BauGB können die noch nicht abgeschlossenen Verfahren nach allgemeiner Rechtsauffassung nicht weitergeführt werden, da die Unterlassung der Umweltprüfung, infolge der sich nun ergebenden rechtswidrigen Durchführung des Verfahrens nach § 13b, nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB einen beachtlichen Fehler im Bauleitplanverfahren darstellt. Im Normenkontrollklageverfahren führt dieser beachtliche Fehler zur Unwirksamkeit des Bebauungsplanes und damit zu dessen Aufhebung, wenn der Fehler innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Planes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung der Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden ist. (§ 215 BauGB)

Aus dem Urteil lässt sich somit schließen, dass lediglich bereits in Kraft getretene Bebauungspläne, deren Ablauf der Jahresfrist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften nach erfolgter Bekanntmachung (§ 215 BauGB) vor dem 17.07.2022 stattfand, wirksam bleiben.

Der BUND hat aufgrund des Erfolgs vor Gericht durch seine Bezirksgruppen (hier: Rhein-Sieg) insofern auch bereits die Kommunen in einem Standardschreiben angeschrieben und auf Basis des UIG um eine Aufstellung der nach § 13b erfolgten Bauleitplanverfahren gebeten. Zeitgleich wurde prophylaktisch für laufenden Verfahren vor Verfristung eine Rüge gem. § 215 BauGB ausgesprochen.

In Fall der Stadt Meckenheim erscheint derzeit für das betroffene Bauleitplanverfahren „Rücklage Kottenforststraße“, dass noch im laufenden Verfahrensprozess steht, lediglich die „Umstellung“ des Verfahrens auf das Regelverfahren der Bauleitplanung, machbar und zielführend.

Wie dargelegt wird im Regelverfahren dann eine Umweltprüfung nebst Umweltbericht notwendig, ebenso ist ein Landespflegerischer Begleitplan nebst Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft zu erstellen. Anders als im Verfahren nach § 13b BauGB, welcher eine Anpassung des Flächennutzungsplans (FNP) lediglich im Wege einer Benachrichtigung der Bezirksregierung vorgesehen hat, besteht diese Erleichterung im Regelverfahren nicht. Infolge dessen ist weiterhin der FNP im Zuge einer förmlichen Änderung anzupassen.

Anfang September 2023 wurden durch das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) vorläufige Handlungsempfehlungen zum Urteil veröffentlicht. Durch die Veröffentlichung der Urteilsbegründung nun Mitte September, wird die Verwaltung die nun daraus zu entwickelnde Reaktion des fortgeschrittenen Erkenntnis- und Abstimmungsstandes durch den Gesetzgeber über das Ministerium abwarten. Zur Abstimmung der weiteren Vorgehensweise wird die Verwaltung dem Ausschuss zeitnah die sich ergebenden Möglichkeiten für das Verfahren des Bebauungsplans „Rücklage Kottenforststraße“ aufzeigen.

Meckenheim, den 28.09.2023

Alexander Schäfer
Sachbearbeiter/in

Leersch, Waltraud
Leiter/in